

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Januar 2007

Nr. 3

Inhalt	Seite
18.12.2006 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006	30
18.12.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Lamspringe für das Haushaltsjahr 2006	32
07.12.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2006	34
07.12.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2007	36
03.01.2007 - I. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 25. September 2002 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau in 31028 Gronau	38
07.01.2007 - Wechsel im Aufsichtsrat, Kreiswohnbau Hildesheim GmbH, Hildesheim	39
16.01.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-18 „Gewerbepark“ der Stadt Bockenem, Stadtteil Bockenem	40

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	289.509.600	289.509.600
die Ausgaben	0	0	392.627.900	392.627.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	22.700.800	0	48.480.900	71.181.700
die Ausgaben	22.700.800	0	48.480.900	71.181.700

Die Wirtschaftspläne des Kreiskrankenhauses Diekholzen werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.495.900 € um 22.700.800 € erhöht und damit auf 27.196.700 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Kreiskrankenhauses Diekholzen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Finanzplan des Kreiskrankenhauses Diekholzen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Diekholzen aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Hildesheim, 18. Dezember 2006

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Nieders. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 87 Abs. 2 und 92 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung wurde durch das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport am 09.01.2007 unter dem Az. 32.111-10302 E 13 (06) erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 18.01.2006 bis 26.01.2007 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 321 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 12.01.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 0 6

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat des **Flecken Lamspringe** in der Sitzung am **18.Dezember 2006** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 6** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl.Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.300,--	-,--	1.676.600,--	1.719.900,--
die Ausgaben	-,--	900,--	2.081.900,--	2.081.000,--
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	11.100,--	-,--	28.600,--	39.700,--
die Ausgaben	11.100,--	-,--	28.600,--	39.700,--

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **5.000,00 €** um **8.000,00 €** erhöht und damit auf **13.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

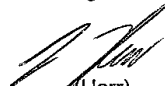
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

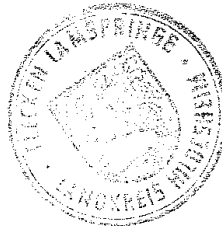
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

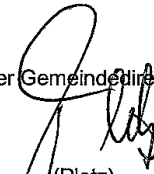
Lamspringe, den 18.Dezember 2006

Der Bürgermeister


(Herr)



Der Gemeindedirektor


(Pletz)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.01. 2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.01.2007 bis 26.01.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 15.01.2007
Ort, Datum

**Flecken Lamspringe
Der Gemeindedirektor**

I. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2 0 0 6

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der **Gemeinde Woltershausen** in der Sitzung am **07. Dezember 2006** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 6** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	29.300,--	-,--	309.300,--	338.600,--
die Ausgaben	600,--	-,--	338.000,--	338.600,--
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.500,--	-,--	2.400,--	6.900,--
die Ausgaben	4.500,--	-,--	2.400,--	6.900,--

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

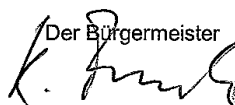
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

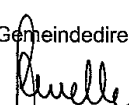
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe, den 07. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Funke)



Der Gemeindedirektor
i.V.

(Schnelle)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.01.2007 bis 26.01.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe
Kloster 3
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 15.01.2007

Ort, Datum

**Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2 0 0 7

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der **Gemeinde Woltershausen** in der Sitzung am **07.Dezember 2006** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	343.900,-- €
	in der Ausgabe	auf	361.600,-- €
Im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	2.500,-- €
	in der Ausgabe	auf	2.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr **2 0 0 7** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2 0 0 7** wie folgt festgesetzt:

1.) **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2.) **Gewerbesteuer**

320 v.H.

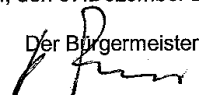
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben im

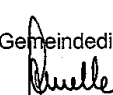
- | | | | |
|----|---------------------|------------------|-------------------|
| a) | Verwaltungshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |
| b) | Vermögenshaushalt | bis zur Höhe von | 1.000,-- € |

im Einzelfall als unerheblich.

Woltershausen, den 07. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Funke)



Der Gemeindedirektor
i.V.

(Schnelle)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 05.01.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.01.2007 bis 26.01.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe
Kloster 3
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 15.01.2007
Ort, Datum

**Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor**

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 25. September 2002 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau in 31028 Gronau

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gronau am 13. Dezember 2006 folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

§ 6, I Nr. 6 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung


- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte 660,00 €
bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß § 2.b) bzw. 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Artikel 2

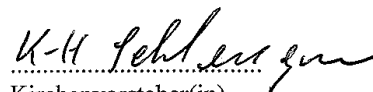
Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gronau, den 13. Dezember 2006

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende(r)



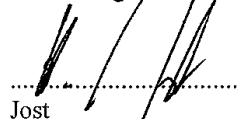

.....
Kirchenvorsteher(in)

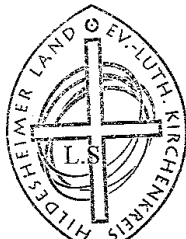
Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 03.01.2007

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag:


.....
Jost



1. Nachtrag Friedhofsgebührenordnung Gronau

Veröffentlichung im Amtsblatt

Mit Wirkung vom 19.12.2006 sind

- Herr Kreistagsabgeordneter Werner Ritter, Friseurmeister, Hildesheim
- Herr Kreistagsabgeordneter Hans-Joachim Salland, Tischlermeister, Hildesheim
- Herr Landrat Rainer Wegner, Bad Salzdetfurth

aus dem Aufsichtsrat der Kreiswohnbau ausgeschieden.

Neu in den Aufsichtsrat der Kreiswohnbau gewählt bzw. bestellt wurden:

- Herr Kreistagsabgeordneter Christian Berndt, Regierungsdirektor, Hildesheim
- Herr Kreistagsabgeordneter Volker Hehenkamp, Rechtsanwalt, Hildesheim
- Herr Kreistagsabgeordneter Peter Mosig, Realschullehrer i. R., Bockenem

Die Unterlagen für den Jahresabschluss 2005 sind unter der Registernummer HRB 102 beim Amtsgericht Hildesheim eingereicht und hinterlegt.

Hildesheim, 07.01.2007

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Kaiserstraße 21, 31134 Hildesheim

Die Geschäftsführung



Wir schaffen LebensWERTERäume

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH
Handelsregister Hildesheim HRB-Nr. 102 Steuer-Nr. 30/211/00025
Aufsichtsratsvorsitzender: Harry Dillner
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Matthias Kaufmann

Postfach 10 05 31 · 31105 Hildesheim
Kaiserstraße 21 · 31134 Hildesheim
Telefon: (0 51 21) 9 76-0 Telefax: (0 51 21) 9 76 66

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-18 „Gewerbepark“ der Stadt Bockenheim,
Stadtteil Bockenheim
gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 10.10.2006 den Bebauungsplan Nr. 01-18 „Gewerbepark“, als Satzung beschlossen. Der Planbereich liegt am östlichen Stadtrand Bockenems. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann einschließlich Begründung und Bauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-18 „Gewerbepark“, Stadtteil Bockenheim wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 16.01.2007

STADT BOCKENEM
Der Stadtdirektor

Rademacher

Übersichtskarte Bebauungsplan „Gewerbepark“

